

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.11.2012	Hauptausschuss
27.11.2012	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
29.11.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des II. Nachtrages zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach im Wortlaut der Anlage.

Begründung:

Im Rahmen der Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen wurde vom Rat der Stadt Gummersbach ein Haushaltssanierungsplan beschlossen, der neben weiteren Konsolidierungsmaßnahmen auch die Anhebung der Steuersätze der Vergnügungssteuer vorsieht.

Folgende Sätze sollen zum 01.01.2013 gelten:

Gemäß § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung beträgt eine Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 6 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H. des Einspielergebnisses.

Eine erdrosselnde Wirkung durch die Anhebung der Steuersätze kann nach der aktuellen Rechtsprechung ausgeschlossen werden.

Die Abänderung des § 4 Abs. 5 der Satzung begründet sich ausschließlich in der Konkretisierung, dass die Berechnung der Vergnügungssteuer aufgrund des Bruttopreises erfolgt.

Anlage/n:

Entwurf des II. Nachtrages zur Vergnügungssteuersatzung